

## Rücknahme des Widerspruchs der Gemeinde Lohme gegen den Teilanerkennungs- und Teilrückforderungsbescheid des Landesförderinstituts (LFI) zur Schlussabrechnung (SAR) für das Sanierungsgebiet Lohme "Ortskern"

<i>Organisationseinheit:</i> Fördermittel und Bauverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Katja Eichwald	<i>Datum</i> 23.02.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)	17.03.2021	Ö

### **Sachverhalt**

Die Sanierungssatzung als Grundlage für die Städtebauförderung der Gemeinde wurde am 30.03.2004 beschlossen. Mit den bereitgestellten Fördermitteln konnten Ziele und Zwecke, die mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes verfolgt wurden zum größten Teil erreicht werden. Die geplanten öffentlichen und privaten Maßnahmen sind teilweise umgesetzt worden. Die Sanierung im Ortskern war damit durchgeführt und es konnte entsprechend § 162 (2) BauGB die Aufhebung der Sanierungssatzung beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht werden. Dies unterstreicht auch die vom Zuwendungsgeber (Land MV) festgelegte Frist für die Durchführung der Sanierung zum 31.12.2017. Die entsprechende Schlussabrechnung (erarbeitet durch die BauBeCon) zu diesem Stichtag wurde im LFI eingereicht und geprüft. Mit dem Teilanerkennungs- und Teilrückforderungsbescheid vom 21.01.2020 wurden von der Gemeinde Lohme 338.449,55 EUR Fördermittel zurückgefordert. Diese wurden zurückgezahlt, gleichzeitig hatte die Gemeinde Lohme Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt. Mit diesem Sachverhalt wurde die Rechtsanwaltskanzlei Sievers in Greifswald konfrontiert. Coronabedingt konnte eine Prüfung der Unterlagen vor Ort nicht stattfinden, angeforderte Unterlagen wurden per mail übersandt. Nach rechtlicher Würdigung dieser teilte mir die Anwaltskanzlei mit, dass eine Rücknahme des Widerspruchs denkbar ist, sofern von Seiten der BauBeCon keine abweichende Einschätzung erfolgt. Im Zuge der Anhörung zum Teilrückforderungsbescheid hatte die BauBeCon bereits einen Großteil der letztendlich dem Bescheid zu Grunde liegenden Rückforderung für zutreffend erachtet. Nach Zustellung des Bescheides wurde der Gemeinde zur Zahlung und Anerkennung durch den Sanierungsträger geraten. Mit diesem endgültigen Bescheid des LFI ist die Sanierungsträgertätigkeit beendet.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Widerspruch gegen den Teilanerkennungs- und Teilrückforderungsbescheid des LFI vom 21.01.2020 zur Schlussabrechnung Lohme zurück zu nehmen.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	x	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

### Anlage/n

1	Schreiben SieversRA zur Rücknahme des Widerspruchsbescheides
---	--

# SIEVERSRECHTSANWÄLTE

Sievers Rechtsanwälte | Robert-Blum-Str. 1 | 17489 Greifswald

per E-Mail: [k.eichwald@amt-nord-ruegen.de](mailto:k.eichwald@amt-nord-ruegen.de)  
Gemeinde Lohme  
z.H. Frau Eichwald  
Ernst-Thälmann-Str. 37  
18551 Sagard

Datum	unser Zeichen	bei Rückfragen	Ihr Zeichen
15.01.2021	20/000132	RA Dr. Krohn/ha	

**Gemeinde Lohme ./. LFI MV**

**Rückforderung Städtebaufördermitteln**

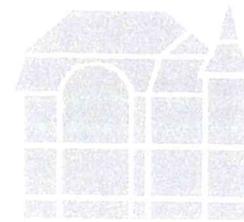
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 18.12.2020 und möchte Ihnen mitteilen, dass die Rücknahme des Widerspruchs gegenüber dem LFI aus meiner Sicht denkbar ist, sofern von Seiten des Sanierungsträgers keine abweichende Einschätzung erfolgt. Die Rücknahme sollten wir nur bei Zustimmung des Sanierungsträgers erklären. Die Zustimmung sollte im Idealfall schriftlich durch den Sanierungsträger erfolgen.

Die Ausführungen auf Seite 2, 5. Absatz meines Schriftsatzes ergeben sich im Zusammenhang mit den Ausführungen des Landesförderinstitutes aus dem Schreiben vom 18.07.2019, Seite 4. In dem Bescheid selbst habe ich hierzu keine weiteren Ausführungen gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Kai Krohn  
Rechtsanwalt



## Rechtsanwälte

**Jörg Sievers**  
Insolvenzverwalter

**Dennis Shea**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Lehrbeauftragter an der  
Universität Greifswald

**Dr. Kai Krohn**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Tom Krietsch**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Telefon:**  
03834 / 79850  
**Telefax:**  
03834 / 798525  
**Internet:**  
[www.si-anwaelte.de](http://www.si-anwaelte.de)  
**e-mail:**  
[info@si-anwaelte.de](mailto:info@si-anwaelte.de)

## Insolvenzabteilung

**Fr. Ratke**  
03834 / 798522

**Fr. Schröder**  
03834 / 798519

**Telefax:**  
03834 / 798526



**FORUM  
INSOLVENZRECHT**  
Netzwerk für  
Sanierung und  
Insolvenz